



HVBG

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0079 - 0081, DOK 762/017-BAG

**Zum Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 Abs. 1 RVO - Urteil des
Bundesarbeitsgerichts vom 13.04.1983 - 7 AZR 650/79**

Zum Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 Abs. 1 RVO;
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 13.04.1983
- 7 AZR 650/79 -

Das BAG hat mit Urteil vom 13.04.1983 - 7 AZR 650/79 - zum
Haftungsausschluß nach §§ 636, 637 Abs. 1 RVO folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Ein betriebsfremder Schädiger genießt das Haftungsprivileg des
§ 637 Abs. 1 RVO nur dann, wenn er so in den Unfallbetrieb
eingegliedert worden ist, daß er wie ein Arbeitnehmer dieses
Betriebs tätig ist. Es ist deshalb nicht ausreichend, daß der
Geschädigte sich auf irgendeine Weise in die Arbeitsvorgänge des
Unfallbetriebes eingeschaltet hat oder gar nur mit ihnen in
Berührung gekommen ist.

Hinweise des Senats:

Arbeitsunfall auf einer Baustelle, auf der zwei Bauunternehmen mit
ihren eigenen Arbeitnehmern nebeneinander gearbeitet haben
(U-Bahn-Baustelle).